

18. III. 1917

Preistreiberien in Handwagerln. Eine nicht alltägliche Verhandlung wegen Preistreiberei wurde gestern vor dem Landesgerichtsrat Pid. beim Bezirksgericht Leopoldstadt durchgeführt. Ein gewisser Alois Chwojla hatte von einem Burschen namens Reifmann ein Handwagerl. das dieser gestohlen hatte, um acht Kronen gekauft. Als der Diebstahl aufkam und beim Käufer wegen des Handwagerls Nachfrage gehalten wurde, stellte sich heraus, daß Chwojla das Handwagerl um 60 Kronen weiterverkauft hatte. Chwojla wurde sowohl wegen bedenklichen Ankaufes, als auch wegen Preistreiberei angeklagt. Landesgerichtsrat Pid. sprach den Angeklagten sowohl wegen des bedenklichen Ankaufes, als auch der Preistreiberei schuldig, weil in der jetzigen Zeit der Kohlennot ein Handwagerl sicher als ein unentbehrlicher Bedarfsartikel aufzufassen sei und in dem Verkauf eines Gegenstandes um 60 Kronen, den man kurz vorher um acht Kronen gekauft habe, auch eine Preistreiberei zu erblicken sei. Chwojla wurde zu drei Tagen Arrest und zu 200 Kronen Geldstrafe verurteilt. Er nahm die Strafe an, während der staatsanwaltschaftliche Funktionär wegen zu geringer Bestrafung die Berufung anmeldete.